

Biberach, 07.10.2021

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/226

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	29.11.2021	Beschlussfassung			

Verlängerung Pachtvertrag Luftsportverein

I. Beschlussantrag

- 1.) Der bestehende Pachtvertrag zwischen der Stadt Biberach und dem Luftsportverein Biberach e.V. über den Verkehrslandeplatz wird bis 31.12.2046 verlängert.
- 2.) Der Verlegung des Windenschleppbetriebes innerhalb des Pachtgeländes wird zugestimmt.

II. Begründung

Der Luftsportverein Biberach e.V. (LSV) hat im Jahr 2019 den Bauantrag zum Bau von zwei Rundhangars für Flugzeuge eingereicht. Die Verwaltung hat dem Bau der Hangars unter den Bedingungen zugestimmt, dass die Hallen nur für Vereinszwecke genutzt werden dürfen, eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist und die Baulichkeiten stets in gutem Zustand zu erhalten sind. Sollte eine gewerbliche Nutzung erfolgen, behält sich die Stadt vor, ein Nutzungsentgelt hierfür zu erheben. Dies wurde in einem Nachtrag zum Pachtvertrag festgehalten. Der Bau des ersten Hangars erfolgte im Jahr 2019.

Der LSV beabsichtigt, im Jahr 2022 den zweiten, bereits genehmigten Hangar baulich umzusetzen. Hierzu möchte der LSV eine Förderung des Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. (BWLTV) in Anspruch nehmen. Bei Zuschüssen über 25.000 € gilt dort eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Als Nachweis ist ein Pachtvertrag über diese Laufzeit vorzulegen. Der mögliche Zuschuss zum Bauvorhaben beträgt nach Angabe des Luftsportvereins zwischen 30.000 € und 50.000 €. Der LSV hat daher um eine dementsprechende Verlängerung des Pachtvertrages gebeten. Ausgehend vom aktuellen Pachtvertrag (Vertragslaufzeit 01.01.2017 bis 31.12.2031; DS 2017/16) ist eine Verlängerung um 15 Jahre notwendig, die Vertragslaufzeit endet dann zum 31.12.2046.

Im Zuge der Neuerstellung des Pachtvertrages vom 01.01.2017, einhergehend mit der Reduzierung der Pachtfläche, ist die bisherige Windenstartschleppstrecke des LSV entfallen. Zwischenzeitlich liegt eine geänderte Schleppstreckenführung vor, welche vom Regierungspräsidium Stuttgart in einer geänderten Betriebsgenehmigung des Flugplatzes eingearbeitet ist. Die „Graslandebahn“ für Segelflugzeuge, welche sich südlich der asphaltierten Start-/Landebahn befindet, kann künftig in Teilen auch für die Windenstartschleppstrecke genutzt werden (siehe Anlage). Für

...

diese Nutzung hat der Verein gemäß Betriebsgenehmigung des Regierungspräsidiums interne Regelungen hinsichtlich des Flugbetriebes zu treffen. Die Verlegung der Windenstartschleppstrecke bietet dem Verein die Möglichkeit weiterhin eine kostengünstige Startvariante anbieten zu können. Der neue Standort der Windenstartschleppstrecke beeinträchtigt nach aktuellem Sachstand die Entwicklungen im Gewerbegebiet 2 Flugplatz nicht.

Die weiteren Regelungen des Pachtvertrages gelten unverändert fort, insbesondere die Kündigungsmöglichkeiten, sollte die Nutzung des Flugplatzes die Entwicklung oder Betrieb der angrenzenden Gewerbegebiete, dem Wohn-/Sondergebiet am Taubenplätzle bzw. dem Mischgebiet „Neuer Weiher“ beeinträchtigen.

Die Verwaltung empfiehlt daher einer Verlängerung des Pachtvertrages als auch der Verlagerung der Windenschleppstrecke zuzustimmen.

Emmel

Anlage 1 - Verkehrslandeplatz